

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzende Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, (Verzug von Gebühren nach Absatz 1) wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):

ab 01. August 2015 Euro 378,50/Monat

ab 01. August 2016 Euro 412,60/Monat

ab 01. August 2017 Euro 449,70/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 227,10 /Monat

ab 01. August 2016 Euro 247,60/Monat

ab 01. August 2017 Euro 269,90/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 151,40 /Monat

ab 01. August 2016 Euro 165,00/Monat

ab 01. August 2017 Euro 179,80/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 01. August 2015 Euro 504,80/Monat

ab 01. August 2016 Euro 550,20/Monat

ab 01. August 2017 Euro 599,70/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 302,70 /Monat

ab 01. August 2016 Euro 330,00/Monat

ab 01. August 2017 Euro 359,70/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 201,90 /Monat

ab 01. August 2016 Euro 220,00/Monat

ab 01. August 2017 Euro 239,80/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr

ab 01. August 2015 Euro 63,10/Monat

ab 01. August 2016 Euro 68,80/Monat

ab 01. August 2017 Euro 75,00/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 37,90 /Monat

ab 01. August 2016 Euro 41,30/Monat

ab 01. August 2017 Euro 45,00/Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 25,10 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 27,30/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 29,80/Monat

2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 18,90 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,60/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,40/Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 12,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 13,80/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 15,00/Monat

3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2015 Euro 31,70/Monat  
ab 01. August 2016 Euro 34,50/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 37,60/Monat

### § 3

#### **Betreuungsgebühr im Kindergarten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)  
ab 01. August 2015 Euro 154,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 168,10/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 183,20/Monat
2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)

ab 01. August 2015 Euro 231,40 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 252,20/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 274,90/Monat

3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)

ab 01. August 2015 Euro 231,40 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 252,20/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 274,90/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 01. August 2015 Euro 308,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 336,40/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 366,60/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

1. für den zusätzlichen Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr

ab 01. August 2015 Euro 38,60 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 42,10/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 45,90/Monat

2. für den zusätzlichen Spätdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2015 Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,80/Monat

3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2015 Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 Euro 22,80/Monat

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr

ab 01. August 2015 jeweils Euro 15,30 /Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 16,70/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 18,20/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 01. August 2015 jeweils Euro 19,20 /Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 20,90/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 22,80/Monat

## § 4

### Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00 oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 Euro 192,00/Monat

ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 153,60/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 115,20 /Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 76,80 /Monat

ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 38,40/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2016 Euro 201,60/Monat

ab 01. August 2016 an vier festen Wochentagen Euro 161,30/Monat

ab 01. August 2016 an drei festen Wochentagen Euro 121,00/Monat

ab 01. August 2016 an zwei festen Wochentagen Euro 80,70/Monat

ab 01. August 2016 an einem festen Wochentag Euro 40,30/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2017 Euro 211,70/Monat

ab 01. August 2017 an vier festen Wochentagen Euro 169,40/Monat

ab 01. August 2017 an drei festen Wochentagen Euro 127,00/Monat

ab 01. August 2017 an zwei festen Wochentagen Euro 84,70/Monat

ab 01. August 2017 an einem festen Wochentag Euro 42,30/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 Euro 263,10/Monat

ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 210,50/Monat

ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 157,90 /Monat

ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 105,20 /Monat

ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 52,60/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2016 Euro 276,20/Monat

ab 01. August 2016 an vier festen Wochentagen Euro 221,00/Monat

ab 01. August 2016 an drei festen Wochentagen Euro 165,70/Monat

ab 01. August 2016 an zwei festen Wochentagen Euro 110,50/Monat

ab 01. August 2016 an einem festen Wochentag Euro 55,20/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

ab 01. August 2017 Euro 290,10/Monat  
ab 01. August 2017 an vier festen Wochentagen Euro 232,00/Monat  
ab 01. August 2017 an drei festen Wochentagen Euro 174,00/Monat  
ab 01. August 2017 an zwei festen Wochentagen Euro 116,00/Monat  
ab 01. August 2017 an einem festen Wochentag Euro 58,00/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 14,50/Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 15,20/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 16,00/Monat

## § 5

### **Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 Euro 61,40/Monat  
ab 01. August 2015 an vier festen Wochentagen Euro 49,10/Monat  
ab 01. August 2015 an drei festen Wochentagen Euro 36,80 /Monat  
ab 01. August 2015 an zwei festen Wochentagen Euro 24,50 /Monat  
ab 01. August 2015 an einem festen Wochentag Euro 12,30/Monat

ab 01. August 2016 Euro 64,40/Monat  
ab 01. August 2016 an vier festen Wochentagen Euro 51,50/Monat  
ab 01. August 2016 an drei festen Wochentagen Euro 38,70/Monat  
ab 01. August 2016 an zwei festen Wochentagen Euro 25,80/Monat  
ab 01. August 2016 an einem festen Wochentag Euro 12,90/Monat

ab 01. August 2017 Euro 67,60/Monat  
ab 01. August 2017 an vier festen Wochentagen Euro 54,10/Monat  
ab 01. August 2017 an drei festen Wochentagen Euro 40,60/Monat  
ab 01. August 2017 an zwei festen Wochentagen Euro 27,10/Monat  
ab 01. August 2017 an einem festen Wochentag Euro 13,50/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag

ab 01. August 2015 jeweils Euro 16,00/Monat  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 16,70/Monat  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 17,60/Monat  
(Essenskosten werden gesondert erhoben)

## § 6

### **Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2015 jeweils Euro 61,30/Woche  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 64,40/Woche  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 67,60/Woche

## § 7

### **Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten**

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe

ab 01. August 2015 jeweils Euro 70,10/Woche  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 73,60/Woche  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 77,30/Woche

im Kindergarten

ab 01. August 2015 jeweils Euro 46,70/Woche  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 49,10/Woche  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 51,50/Woche

im Kinderhort

ab 01. August 2015 jeweils Euro 58,50/Woche  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 61,40/Woche  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 64,50/Woche

## § 8

### Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2015 jeweils Euro 4,60/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 4,80/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 5,10/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 2,90/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 3,00/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 3,20/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2014 jeweils Euro 3,50/Stunde  
ab 01. August 2016 jeweils Euro 3,70/Stunde  
ab 01. August 2017 jeweils Euro 3,90/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 5,00 pro monatlicher Abrechnung erhoben.

## § 9

### Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt. Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen. Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.
- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.



Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

## § 10<sup>1</sup>

### **Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen**

- (1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in Riedstadt eine städtische Kinderkrippe, einen städtischen Kindergarten, einen städtischen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, eine evangelische Kinderkrippe, einen evangelischen Kindergarten oder die Krippeneinrichtung „Das Nest GmbH“ in Crumstadt besuchen, werden die in den §§ 2 - 5 genannten Beträge reduziert. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.  
Bei zwei Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 25 % für beide Kinder.  
Bei drei und mehr Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 50 % für alle Kinder.
- (2) Führt die zum 01. August 2015 erfolgte Veränderung der Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder in Einrichtungen zu einer Erhöhung der Gesamtsumme der Gebühren für alle Geschwisterkinder gegenüber der Regelung der alten Satzung um  
mehr als 50 € im Monat, wird in diesen Fällen auf schriftlichen Antrag bis zum 31. Oktober 2015 im Übergang bis zum Ausscheiden eines Kindes aus der Betreuung oder des Wechsels eines Kindes in eine andere Betreuungsform (Krippe, Kiga, Hort)  
der zusätzlich zu entrichtende Beitrag auf 50 € begrenzt.

## § 11

### **Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder**

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren in Kinderkrippen und im Kindergarten nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippen oder Kinderhorte in Riedstadt besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

---

<sup>1</sup> § 10 neu gefasst durch die 1. Änderungssatzung vom 7.5.2015

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

## § 12

### Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01.August 2015:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 228,00 €	auf 275,70 €	auf 325,80 €	auf 378,50 €
	3 Wochentage	auf 136,80 €	auf 165,40 €	auf 195,50 €	auf 227,10 €
	2 Wochentage	auf 91,20 €	auf 110,20 €	auf 130,30 €	auf 151,40 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 304,00 €	auf 367,60 €	auf 434,50 €	auf 504,80 €
	3 Wochentage	auf 182,30 €	auf 220,50 €	auf 260,60 €	auf 302,70 €
	2 Wochentage	auf 121,60 €	auf 147,00 €	auf 173,80 €	auf 201,90 €
Frühdienst	Woche	auf 38,00 €	auf 46,00 €	auf 54,40 €	auf 63,10 €
	3 Wochentage	auf 22,80 €	auf 27,60 €	auf 32,60 €	auf 37,90 €
	2 Wochentage	auf 15,10 €	auf 18,30 €	auf 21,60 €	auf 25,10 €
Spätdienst	Woche	auf 19,10 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €	auf 31,70 €
	3 Wochentage	auf 11,40 €	auf 13,70 €	auf 16,20 €	auf 18,90 €
	2 Wochentage	auf 7,60 €	auf 9,20 €	auf 10,90 €	auf 12,60 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 19,10 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €	auf 31,70 €

ab dem 01.August 2016:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 234,80 €	auf 289,50 €	auf 348,60 €	auf 412,60 €
	3 Wochentage	auf 140,90 €	auf 173,70 €	auf 209,20 €	auf 247,60 €
	2 Wochentage	auf 93,90 €	auf 115,80 €	auf 139,40 €	auf 165,00 €

Ganztagsplatz	Woche	auf 313,10 €	auf 386,00 €	auf 465,00 €	auf 550,20 €
	3 Wochentage	auf 187,80 €	auf 231,50 €	auf 278,80 €	auf 330,00 €
	2 Wochentage	auf 125,20 €	auf 154,40 €	auf 186,00 €	auf 220,00 €
Frühdienst	Woche	auf 39,20 €	auf 48,30 €	auf 58,20 €	auf 68,80 €
	3 Wochentage	auf 23,50 €	auf 29,00 €	auf 34,90 €	auf 41,30 €
	2 Wochentage	auf 15,60 €	auf 19,20 €	auf 23,10 €	auf 27,30 €
Spätdienst	Woche	auf 19,60 €	auf 24,20 €	auf 29,20 €	auf 34,50 €
	3 Wochentage	auf 11,70 €	auf 14,40 €	auf 17,40 €	auf 20,60 €
	2 Wochentage	auf 7,80 €	auf 9,7 0 €	auf 11,60 €	auf 13,80 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 19,60 €	auf 24,20 €	auf 29,20 €	auf 34,50 €

ab dem 01.August 2017:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen				
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €	
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 241,60 €	auf 303,90 €	auf 373,00 €	auf 449,70 €
	3 Wochentage	auf 145,10 €	auf 182,40 €	auf 223,90 €	auf 269,90 €
	2 Wochentage	auf 96,70 €	auf 121,50 €	auf 149,20 €	auf 179,80 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 322,50 €	auf 405,30 €	auf 497,50 €	auf 599,70 €
	3 Wochentage	auf 193,40 €	auf 243,10 €	auf 298,40 €	auf 359,70 €
	2 Wochentage	auf 129,00 €	auf 162,10 €	auf 199,00 €	auf 239,80 €
Frühdienst	Woche	auf 40,30 €	auf 50,70 €	auf 62,20 €	auf 75,00 €
	3 Wochentage	auf 24,20 €	auf 30,40 €	auf 37,30 €	auf 45,00 €
	2 Wochentage	auf 16,00 €	auf 20,10 €	auf 24,70 €	auf 29,80 €
Spätdienst	Woche	auf 20,20 €	auf 25,40 €	auf 31,20 €	auf 37,60 €
	3 Wochentage	auf 12,00 €	auf 15,10 €	auf 18,60 €	auf 22,40 €
	2 Wochentage	auf 8,10 €	auf 10,10 €	auf 12,40 €	auf 15,00 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 20,20 €	auf 25,40 €	auf 31,20 €	auf 37,60 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2015:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €

<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 92,90 €	auf 112,30 €	auf 132,80 €	auf 154,20 €
Regelplatz	auf 139,40 €	auf 168,50 €	auf 199,20 €	auf 231,40 €
Essensplatz	auf 139,40 €	auf 168,50 €	auf 199,20 €	auf 231,40 €
Ganztagsplatz	auf 185,90 €	auf 224,80 €	auf 265,70 €	auf 308,60 €
Frühdienst	auf 23,20 €	auf 28,10 €	auf 33,20 €	auf 38,60 €
Spätdienst	auf 11,60 €	auf 14,00 €	auf 16,50 €	auf 19,20 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,20 €	auf 11,10 €	auf 13,20 €	auf 15,30 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,60 €	auf 14,00 €	auf 16,50 €	auf 19,20 €

ab dem 01. August 2016:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 95,70 €	auf 117,90 €	auf 142,00 €	auf 168,10 €
Regelplatz	auf 143,50 €	auf 177,00 €	auf 213,10 €	auf 252,20 €
Essensplatz	auf 143,50 €	auf 177,00 €	auf 213,10 €	auf 252,20 €
Ganztagsplatz	auf 191,40 €	auf 236,00 €	auf 284,30 €	auf 336,40 €
Frühdienst	auf 23,90 €	auf 29,50 €	auf 35,60 €	auf 42,10 €
Spätdienst	auf 11,90 €	auf 14,70 €	auf 17,70 €	auf 20,90 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 9,50 €	auf 11,70 €	auf 14,10 €	auf 16,70 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 11,90 €	auf 14,70 €	auf 17,70 €	auf 20,90 €

ab dem 01. August 2017:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 98,50 €	auf 123,80 €	auf 152,00 €	auf 183,20 €
Regelplatz	auf 147,90 €	auf 185,80 €	auf 228,10 €	auf 274,90 €
Essensplatz	auf 147,90 €	auf 185,80 €	auf 228,10 €	auf 274,90 €
Ganztagsplatz	auf 197,20 €	auf 247,80 €	auf 304,20 €	auf 366,60 €
Frühdienst	auf 24,70 €	auf 31,00 €	auf 38,00 €	auf 45,90 €
Spätdienst	auf 12,30 €	auf 15,40 €	auf 18,90 €	auf 22,80 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				

über Mittag	auf 9,80 €	auf 12,30 €	auf 15,10 €	auf 18,20 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 12,30 €	auf 15,40 €	auf 18,90 €	auf 22,80 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.
- (5) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre. Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

## § 13

### Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt ab dem 01. August 2015 Euro 46,00.  
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,80, bei drei festen Wochentagen Euro 27,60, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,40 und bei einem festen Wochentag Euro 9,20.  
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,30 erhoben.
- Ab dem 01. August 2016 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 47,50.  
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 38,00, bei drei festen Wochentagen Euro 28,50, bei zwei festen Wochentagen Euro 19,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,50.  
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,40 erhoben.
- Ab dem 01. August 2017 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 49,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 39,20, bei drei festen Wochentagen Euro 29,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 19,60 und bei einem festen Wochentag Euro 9,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,50 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Am Park (Godelau), Thomas-Mann-Platz (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt ab dem 01. August 2015 Euro 60,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 48,00, bei drei festen Wochentagen Euro 36,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,00 und bei einem festen Wochentag Euro 12,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,00 erhoben.

Ab dem 01. August 2016 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 62,00

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 49,60, bei drei festen Wochentagen Euro 37,20, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,80 und bei einem festen Wochentag Euro 12,40.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,10 erhoben.

Ab dem 01. August 2017 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,20 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt ab dem 01. August 2015 pro Betreuungstag monatlich Euro 16,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,30 erhoben.

Ab dem 01. August 2016 beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 16,50

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,50 erhoben.

Ab dem 01. August 2017 beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 17,00

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,70 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 3 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf Euro 20,00 im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

## § 14<sup>2</sup>

### Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur bei fristgerechter Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.  
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei vorübergehender geplanter Schließung (z. B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Personalversammlung) der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung sind die Gebühren und die Verpflegungspauschale weiterzuzahlen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Gebäudeschäden, Unwetter) ganz oder teilweise geschlossen werden, gilt folgendes:

Bei einer zusammenhängenden Schließung für die Dauer von mehr als 5 Tagen, werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund von Personalmangels (Krankheit, unbesetzte Stellen) ganz oder teilweise geschlossen oder Betreuungsangebote eingeschränkt werden, gilt folgendes:

Bei einer Schließung oder Einschränkung des Betreuungsangebots für die Dauer von zwei oder mehr Tagen im Monat werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt auch für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren, anteilig nach weggefallenen Zeitmodulen.

Die Rückerstattung erfolgt anteilig für jeden ausgefallenen Betreuungstag mit 1/20 des Monatsbeitrags nach Ende des Ereignisses.

Die Rückerstattung erfolgt nur für direkt von Eltern gezahlte Gebühren und Verpflegungspauschalen.

---

<sup>2</sup> § 14 Abs. 5 neu gefasst durch die 3. Änderungssatzung vom 02.06.2016 und die 4. Änderungssatzung vom 14.07.2016

Eine Rückerstattung erfolgt nicht für Zeiträume, in denen Kinder eine angebotene Notdienstbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen haben.

- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

## § 15

### Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 16

### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 13.02.2014 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 11.12.2014

DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT

Werner Amend  
-Bürgermeister-